

Finanzordnung des Schachkreises Sömmerda

1. Allgemeines
 - 1.1 Der Schachkreis finanziert sich aus
 - Zuwendungen des Schachbezirkes Mittelthüringen im Thüringer Schachbund
 - Gebühren bei der Ausrichtung von Meisterschaften und anderen Veranstaltungen
 - zweckgebundenen öffentlichen Mitteln
 - Spenden oder anderen Zuwendungen
 - 1.2 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
 - 1.3 Der Schachkreis führt ein Girokonto. Einzelverfügungsberechtigt sind der Finanzwart und der Vorsitzende.
2. Finanzplan
 - 2.1 Der Finanzwart ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen mit dem Vorstand abgestimmten Finanzplanentwurf für das Haushaltsjahr vorzulegen.
 - 2.2 Der Finanzplan ist übersichtlich und mindestens nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern. Bestandteil des Finanzplanes sind auch die Gebührensätze des Schachkreises.
 - 2.3 Der Finanzplan wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Kassenführung
 - 3.1 Der Finanzwart hat ein Kassenjournal zu führen, in welchem sämtliche Einnahmen und Ausgaben vollständig zu erfassen sind.
 - 3.2 Er überwacht die Einhaltung des Finanzplanes und hat den Vorstand bei eintretenden Abweichungen zu informieren.
 - 3.3 Ausgereichte Zuwendungen des Schachbezirkes Mittelthüringen dürfen nur für organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben sowie die Förderung breitensportlicher Aktivitäten ausgegeben werden.
 - 3.4 Zugeführte zweckgebundene öffentliche Mittel dürfen nur für diesen speziellen Zweck genutzt werden.
 - 3.5 Aus allen Belegen muss der Zahlungsgrund zweifelsfrei zu erkennen sein. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren.
 - 3.6 Ausgabebelege sind von einem Vorstandsmitglied auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen. Erst danach übernimmt der Kassenwart die Zahlung, die er mit Datum und Unterschrift vermerkt.
 - 3.7 Der Zahlungsverkehr hat bargeldlos zu erfolgen. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.
 - 3.8 Der Finanzwart ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung eine Kassenabrechnung zum Haushaltsjahr (Finanzbericht) vorzulegen.
4. Sonstiges
 - 4.1 Rücklagen dürfen nur gebildet werden, wenn sie zweckgebunden begründet werden können.
 - 4.2 Für Sachmittel ist durch den Finanzwart eine Inventarliste zu führen. Ausleihen sind schriftlich mit Angabe des Zeitraumes und Standortes zu fixieren und vom Empfänger gegenzeichnen zu lassen.
 - 4.3 Wird der Schachkreis als Unterorganisation des Thüringer Schachbundes aufgelöst, so fließen die vorhandenen materiellen und finanziellen Mittel der neu zugeordneten territorialen Struktureinheit des Thüringer Schachbundes zu.

4.4 Änderungen der Finanzordnung bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.